

rims durch den Papst war für die Kurie daher undenkbar.⁵ Jener Widerstand sollte den Kaiser dann schon während des Reichstags zu einer bedeutenden Änderung bewegen. Eigentlich vom Kaiser als Reichsgesetz mit allgemeiner Gültigkeit geplant, trat das Religionsgesetz schließlich nur für die Protestanten und ihre Territorien in Kraft.⁶ Die Ausnahme der altgläubigen Reichsstände sowie die Forderung, dass außer Laienkelch und Priesterehe⁷ alle von den Protestanten vorgenommen Änderungen in der Lehre und in den kirchlichen Zeremonien bis zu einem endgültigen Entscheid des Konzils zurückgenommen werden sollten, rief bei protestantischen Theologen heftigen Widerspruch hervor, während protestantische Reichsstände aufgrund der politischen Gegebenheiten eher zu lavieren versuchten.⁸ Hatte Karl V. eigentlich streng verboten, öffentlich über das Gesetz zu disputieren oder dagegen zu schreiben,⁹ so erschienen doch fortan unzählige Streitschriften und Spottlieder gegen das nun sogenannte Interim.

Eine Verteidigung der kaiserlichen Maßnahme durch katholische Autoren unterblieb bis auf wenige Ausnahmen.¹⁰ Erst mit großer Verspätung sollte dann Georg Witzel auf die Flut protestantischer Schriften und Lieder antworten und der protestantischen Polemik etwas entgegensetzen. Die verspätete Reaktion lag dabei durchaus nicht an ihm. Bereits im Oktober 1548 hatte er offenbar zwei Schriften zur Verteidigung der kaiserlichen Religionspolitik fertiggestellt,¹¹ von denen eine die hier abgedruckte gewesen sein soll.¹² Sogar die Annahme, Witzel habe die hier edierte Schrift bereits bis Anfang September geschrieben, scheint gerechtfertigt zu sein.¹³ Wegen des kaiserlichen Druckverbots fand er jedoch zunächst keinen Drucker für seine Werke, worüber er sich beklagte, da die Gegenseite unablässig neue Drucke gegen das Interim herausbringe.¹⁴ Die Drucklegung erfolgte somit erst im März 1549 in Köln; dann aber mit kaiserlichem Druckprivileg. Angesichts der Wucht des Widerstands veränderte sich im Laufe des Jahres 1548 somit offenbar die kaiserliche Position in Bezug auf das Disputationsverbot, und Witzel wurde die öffentliche Verteidigung des Religionsgesetzes zugestanden. Dass er ein kaiserliches Druckprivileg erhielt, lag dabei höchstwahrscheinlich nicht un-

⁵ Zu den Verhandlungen an der Kurie und den dort erstellten Gutachten: vgl. Jedin, Konzil III, 204f.

⁶ Augsburger Interim (Vorrede), 32–34.

⁷ Augsburger Interim XXVI (Von den ceremonien und gebrauch der sacramenten), 142.

⁸ Vgl. die als Nr. 13 edierte Antwort der Mansfelder Grafen an Karl V. und den im Anhang edierten Briefwechsel (unsere Ausgabe S. 723–726, 973–978). Zu den Versuchen der Mansfelder, im Verbund mit Kursachsen zu handeln: vgl. Wartenberg, Interim in Mitteldeutschland, in: Schorn-Schütte, Interim, 233–254, bes. 235–242.

⁹ Augsburger Interim (Vorrede), 34.

¹⁰ Vgl. Smolinsky, Kontroverstheologen, in: Politik und Bekenntnis, 51–64.

¹¹ Georg Witzel an Julius von Pflug, 8. Oktober 1548, in: Julius Pflug, 144–146.

¹² Zu weiteren Stellungnahmen Witzels vgl. Herrmann, Das Interim in Hessen, 185–189; Richter, Schriften Georg Witzels, 152–156.

¹³ Vgl. Henze, Liebe zur Kirche, 211, Anm. 8.

¹⁴ Georg Witzel an Julius von Pflug, 8. Oktober 1548, in: Julius Pflug, 145f.